



## Rechtsanspruch auf Zahlungskonto

---

**Leitsatz:** Jeder Verbraucher hat Anspruch auf ein Zahlungskonto.

**Erläuterungen:** Problemlage:

In der Regel ist jeder Mensch zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage auf ein Zahlungskonto (Girokonto) angewiesen, da sowohl Erwerbseinkommen als auch Sozialleistungen durch Banküberweisung in den Verfügungsbereich des darauf angewiesenen Menschen gelangen. So sind nach § 47 Abs.1 SGB I Sozialleistungen in Form von Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Der Empfänger kann zwar nach § 47 Abs.1 SGB I auch verlangen, dass die Geldleistung kostenfrei an seinen Wohnsitz im Bundesgebiet übermittelt wird. Dies dürfte allerdings in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Auch existenzsichernde Zahlungen wie z.B. Wohnraummiete können i.d.R. nur als Banküberweisung geleistet werden. Trotz der existentiell wichtigen Bedeutung von Zahlungskonten konnten Banken die Eröffnung eines Zahlungskontos bisher ablehnen, was vor allem häufig überschuldete Personen betraf.

### Rechtsanspruch

---

Ab dem 19.6.2016 hat jeder Verbraucher in Deutschland ungeachtet seiner Bonität einen Rechtsanspruch auf ein Zahlungskonto mit den für die Existenzsicherung wichtigen grundlegenden Funktionen. Der Rechtsanspruch ist gesetzlich verankert in § 33 Abs.1 Zahlungskontogesetz (ZKG). Das ZKG dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen<sup>1</sup>. Ziel des Anspruchs auf ein Zahlungskonto ist es, allen Bürgern die vollständige Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. Nach § 31 Abs.1 S.1 ZKG hat ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 ZKG (Angabe bestimmter personenbezogener Daten) erfüllt. § 31 ZKG zwingt daher die Banken, unabhängig von der Bonität einen Basiskontovertrag abzuschließen (Kontrahierungszwang).

### Berechtigter

---

Berechtigter eines Zahlungskontos ist nach § 33 Abs.1 S.2 ZKG jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

### Verpflichteter

---

Verpflichteter eines Zahlungskontos ist nach § 31 Abs.1 S.1 ZKG jedes Institut, das

---

<sup>1</sup> ABL, L 257 vom 28.8.2014, S.214

Zahlungskonten für Verbraucher anbietet. § 2 Abs.5 ZKG enthält die Definition des Instituts. Das sind i.d.R. alle Banken, deren Angebote sich an Privatpersonen (Verbraucher) richten.

#### Zahlungskonto

---

Zahlungskonto ist nach § 2 Abs.8 ZKG ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer laufendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird. Das Zahlungskonto muss daher über alle Funktionen verfügen, die für die existentiell notwendigen Zahlungseingänge und –ausgänge eines Verbrauchers erforderlich sind. Der Berechtigte eines Zahlungskontos kann nach § 33 Abs.1 S.2 ZKG auch verlangen, dass die verpflichtete Bank das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO führt.

#### Antrag auf Zahlungskonto

---

Nach § 33 Abs.1 ZKG muss der Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontenvertrags alle Angaben enthalten, die für den Abschluss dieses Vertrages erforderlich sind. Nach § 4 Abs.1 Geldwäschegesetz (GWG) hat die verpflichtete Bank den Berechtigten bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Bei der Identifizierung hat sich die Bank anhand

- eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird,
- eines nach inländischen oder ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes zu vergewissern.

Zum Zweck des Abschlusses eines Basiskontenvertrages ist nach § 1 Abs.2 Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) zur Überprüfung der Identität auch zugelassen

- bei einem Ausländer, der nicht im Besitz eines der zuvor genannten Ausweispapiere ist, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs.4 AufenthG gemäß Anlage D2b i.V.m.D2a AufenthVO
- bei einem Asylsuchenden, der nicht im Besitz eines der vorgenannten Ausweispapiere ist, ein Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG.